# Gesetz- und Verordnungsblatt

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. August 2001 | Nummer 25



| Glied.-Nr. | Datum | Inhalt | Seite |
|---|---|---|---|
| 203013 | 8. 8. 2001 | Dritte Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung gehobener nichttechnischer Dienst. . | 490 |


**Die neue CD-Rom „SGV. NRW.", Stand 3. Juli 2001, ist ab Ende Juli erhältlich.**

Sie enthält fast alle Anlagen.

Sie enthält auch schon die neue Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in Euro, die am 1. Januar 2002 in Kraft tritt. **Bestellformulare** finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

**Hinweis:**

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten.**
Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: http://www.im.nrw.de) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse".

203013

## Dritte Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung gehobener nichttechnischer Dienst

**Vom 8. August 2001**

Aufgrund des § 16 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 746), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerim des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung gehobener nichttechnischer Dienst – VAPgD) vom 25. Juni 1994 (GV. NRW. S.494), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juli 2000 (GV. NRW. S. 562), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   (2) Die Einstellungsbehörden (Anlage 1) sind Ausbildungsbehörden im Sinne dieser Verordnung. **Anlage 1**

   b) Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 3 und der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 4.

   c) In Absatz 4 wird in Satz 1 und Satz 3 „§ 12 Abs. 4“ durch „§ 13 Abs. 4“ ersetzt.

   d) Als neuer Absatz 5 wird eingefügt:

   (5) Zeiten eines Vorbereitungsdienstes für entsprechende Laufbahnen können auf Antrag der Einstellungsbehörde vom Innenministerium bis zur Dauer eines Jahres auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Dem Antrag ist ein Votum der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (Fachhochschule) beizufügen.

2. In § 8 Abs. 1 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt geändert und Nummer 3 wird neu angefügt:

   1. Anforderungen des Vorbereitungsdienstes nicht erfüllen oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt,
   2. Mindestanforderungen des § 13 Abs. 2 nicht in dem Zeitraum des § 13 Abs. 4 erbringt,
   3. die Zulassungsvoraussetzungen zur Staatsprüfung nicht innerhalb der Zeitvorgaben des § 13 Abs. 5 erfüllt.

3. § 10 erhält folgende neue Fassung:

§ 10
Gliederung

(1) Die Ausbildung gliedert sich in die fachwissenschaftliche Studienzeit an der Fachhochschule und in die fachpraktische Studienzeit bei den ausbildenden Stellen.

(2) Das erste Studienjahr endet als Grundstudium mit einer Zwischenprüfung. Das zweite und dritte Studienjahr endet als Hauptstudium mit der Entscheidung über die Zulassung zur Staatsprüfung.

(3) Von den in § 11 und § 12 aufgeführten Studienverläufen kann das Innenministerium abweichende Zeiten bestimmen, um fachbereichsübergreifende Lehrveranstaltungen zu ermöglichen und Studiengänge zu harmonisieren. In diesem Zusammenhang kann vom Innenministerium auf Vorschlag der Fachhochschule die Erprobung neuer Lehrformen sowie entsprechender Leistungsnachweise zugelassen werden.

4. § 11 erhält folgende neue Fassung:

§ 11
Fachwissenschaftliche Studienzeit

(1) Die fachwissenschaftliche Studienzeit gliedert sich in ein Grundstudium mit den Studienabschnitten S 1 mit 15 Wochen und S 2 mit 11 Wochen sowie ein Hauptstudium mit den Studienabschnitten S 3 mit 25 Wochen und S 4 mit 23 Wochen. Im Studienabschnitt S 4 ist ein Repetitorium von mindestens 5 Wochen vorzusehen. In diesem Abschnitt können besondere Schwerpunktbereiche gebildet werden. Das Innenministerium kann für einzelne Laufbahnen Verhaltenstraining und Projektstudium als besondere Lehrveranstaltungen zulassen. Zeiten eines Projektstudiums werden mit je 50% der fachwissenschaftlichen und fachtheoretischen Studienzeit zugerechnet.

(2) Die Studentin oder der Student ist verpflichtet, an den in der Studienordnung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen aktiv teilzunehmen und sich den dort geforderten Leistungsnachweisen zu unterziehen.

(3) Für Studierende aller Fachbereiche sollen soweit wie möglich gemeinsame Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

5. § 12 erhält folgende neue Fassung:

§ 12
Fachpraktische Studienzeit

(1) Die fachpraktische Studienzeit gliedert sich in ein Grundstudium mit den Studienabschnitten P 1 und P 2 mit jeweils 14 Wochen sowie das Hauptstudium mit dem Studienabschnitt P 3 mit 30 Wochen. Der Studienabschnitt P 3 kann in zwei funktionale Abschnitte unterteilt werden. Vor Beginn des fachwissenschaftlichen Abschnittes S 1 liegt ein einwöchiges Einführungspraktikum. Nach der schriftlichen Prüfung findet ein achtwöchiges Abschlusspraktikum statt.

(2) Während dieser Zeit sollen die in den vorausgegangenen fachwissenschaftlichen Studienabschnitten erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in Verwaltungshandeln umgesetzt und die dafür erforderlichen Arbeitstechniken vermittelt werden. Die Einstellungsbehörde weist die Studentin oder den Studenten dementspreched der ausbildenden Stelle zu. Ihr oder ihm ist unverzüglich nach Beginn der Ausbildung ein Ausbildungsplan über die fachpraktischen Studienabschnitte auszuhändigen.

6. § 13 erhält folgende neue Fassung:

§ 13
Leistungsnachweise
und Studiennoten

(1) In den Studienordnungen können als Leistungsnachweise der fachwissenschaftlichen Studienzeit Klausuren, Fachgespräche, eine Seminararbeit sowie ggfs. eine Projektarbeit vorgesehen werden. Für Klausurarbeiten sind mindestens 3 Zeitstunden vorzusehen. Fachgespräche müssen mindestens eine Dauer von 15 Minuten haben. Die Leiterin oder der Leiter der Fachhochschule bestimmt die Themen der Leistungsnachweise und setzt die Frist, nach deren Ablauf Seminararbeiten und ggfs. Projektarbeiten abzugeben sind, fest. Die Leistungsnachweise sind mit den in § 19 Abs. 1 genannten Noten und Punkten zu bewerten. Bescheinigungen über die Leistungsnachweise sind zur Ausbildungsakte zu nehmen. Für die Leistungsnachweise gilt sinngemäß § 18 Abs. 2 bis 5, 7 und 8 sowie § 23 a; an die Stelle des Prüfungsamtes tritt die Leiterin oder der Leiter der Fachhochschule. Die Leistungen der Fachpraxis sind für jeden Abschnitt mit Beurteilungen (Anlage 2) durch die Ausbilderin oder den Ausbilder zu bewerten. **Anlage 2**

(2) Das Grundstudium schließt mit einer Zwischenprüfung an der Fachhochschule ab. In der Zwischenprüfung sind 7 Leistungsnachweise durch 5 Klausurarbeiten und 2 Fachgespräche – oder 2 diese ersetzende dezentrale Klausuren – aus den Fächern der Anlage 3 zu erbringen. Die Leistungen der Fachpraxis sind mit zwei selbstständigen Beurteilungen zu bewerten. Zum erfolgreichen Bestehen der Zwischenprüfung muss in den Leistungsnachweisen sowohl der fachwissenschaftlichen Studienzeit als auch der fachpraktischen Studienzeit mindestens eine Durch- **Anlage 3**

schnittsnote (§ 19 Abs. 3) von jeweils 5,00 Punkten erreicht werden. Mindestens 5 Leistungsnachweise der fachwissenschaftlichen Studienzeit müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein. Die zuständige Ausbildungsbehörde informiert die Fachhochschule unmittelbar nach Abschluss des P 2 über die Leistungen der fachpraktischen Studienzeit. Die Fachhochschule erstellt zum Beginn des Studienabschnittes S 3 das Zwischenprüfungszeugnis (Anlage 5).

Anlage 5

(3) Während des Hauptstudiums sind als Leistungsnachweise 8 Klausurarbeiten und 5 Fachgespräche – oder 5 diese ersetzende dezentrale Klausuren – aus den Fächern der Anlage 3 zu erbringen. Sind von den vorgesehenen Leistungsnachweisen mindestens 10 mit mindestens ausreichend bewertet und erreicht der Durchschnitt der vorgeschriebenen Leistungsnachweise mindestens 5,00 Punkte, erteilt die Fachhochschule einen Klausuren- und Fachgesprächeschein (Anlage 6.1). Desweiteren ist eine Seminararbeit zu erbringen. Ist für eine Laufbahn ein Projektstudium zugelassen, muss eine Projektarbeit erbracht werden. Für die Erteilung eines Seminarscheines (Anlage 6.3) und eines Projektscheines (Anlage 6.4) müssen die entsprechenden Arbeiten ebenfalls mit mindestens 5,00 Punkten bewertet sein. Für die fachpraktische Studienzeit ist mindestens eine Beurteilung zu erstellen. Bei der Bildung von zwei fachpraktischen Abschnitten gemäß § 12 sind zwei Beurteilungen vorzusehen. Die zuständige Ausbildungsbehörde erteilt einen Praxisschein (Anlage 6.2), wenn die Leistungen während der fachpraktischen Ausbildung des Studienabschnittes P 3 mit mindestens 5,00 Punkten – im Falle des Satzes 7 im Durchschnitt mit mindestens 5,00 Punkten – bewertet werden.

Anlagen 6.1

Anlage 6.3 und 6.4

Anlage 6.2

(4) Werden die Leistungsanforderungen des Absatzes 2 nicht erbracht, kann die Studentin oder der Student Leistungsnachweise, die mit weniger als 5,00 Punkten bewertet wurden, im zweiten Studienjahr einmal wiederholen. Erreicht sie oder er so innerhalb von maximal zwei Jahren die geforderte Mindestleistung, erteilt die Fachhochschule das Zwischenprüfungszeugnis. Die Studentin oder der Student hat auch die Möglichkeit, die Ausbildung mit dem folgenden Einstellungsjahrgang fortzusetzen. In diesem Fall sind alle Leistungsnachweise (Absatz 2) erneut zu erbringen. Wird die Leistungsanforderung der Fachpraxis nicht erbracht, ist die Wiederholung des ersten Jahres zwingend. Die Leistungen der Zwischenprüfung müssen unbeschadet des § 6 Abs. 4 spätestens nach zwei Jahren erbracht sein.

(5) Leistungsanforderungen nach Absatz 3 müssen unbeschadet des § 6 Abs. 4 spätestens vier Studienjahre nach der Einstellung erbracht sein. Einzelne Nachweise für den Klausuren- und Fachgesprächeschein sowie der Seminarschein können während des Hauptstudiums einmal wiederholt werden, wenn sie mit weniger als 5,00 Punkten bewertet wurden. Werden die Leistungsanforderungen der Fachpraxis oder des Projektes nicht erbracht, ist eine Wiederholung nur durch Verlängerung des Vorbereitungsdienstes möglich.

(6) Wird ein Verhaltenstraining zugelassen, schließt es mit einer Bescheinigung über die ordnungsgemäße Teilnahme (Anlage 6.5) ab. Wird die ordnungsgemäße Teilnahme nicht nachgewiesen, erhält die Studentin oder der Student Gelegenheit das Verhaltenstraining während des laufenden Studiums zu wiederholen.

Anlage 6.5

(7) Die Leiterin oder der Leiter der Fachhochschule kann gleichwertige Studienleistungen (Leistungsnachweise), die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, als Leistungsnachweise im Sinne der Studienordnung anerkennen.

7. § 14 erhält folgende neue Fassung:

§ 14
Zulassung zur Staatsprüfung

(1) Zur Staatsprüfung kann zugelassen werden, wer im Hauptstudium den Klausuren- und Fachgesprächeschein, den Seminarschein sowie den Praxisschein erworben hat. Sind ein Projektstudium und/oder ein Verhaltenstraining zugelassen (§ 11), müssen für das Projekt ein Projektschein und für das Verhaltenstraining die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Teilnahme (§ 13 Abs. 6) vorliegen.

(2) Die Zulassungsentscheidung trifft die zuständige Ausbildungsbehörde. Sie wird spätestens 8 Wochen vor der schriftlichen Prüfung von der Fachhochschule über das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 informiert (Anlage 6). Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird die Studentin oder der Student zur Staatsprüfung zugelassen, es sei denn es liegen sonstige Gründe im Sinne des § 8 vor. Sie oder er erhalten mit der Zulassungsentscheidung die Bescheinigung über das Hauptstudium, die von Fachhochschule und Ausbildungsbehörde gemeinsam gefertigt und unterzeichnet wird. Das Prüfungsamt erhält spätestens vier Wochen vor der schriftlichen Prüfung eine Durchschrift der Zulassungsentscheidung sowie der Bescheinigung (Anlage 6).

Anlage 6

8. In § 18 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Einzelfällen" gestrichen und dafür die Wörter „Fällen mit Zustimmung des Innenministeriums" eingefügt.

9. In § 23 Abs. 4 wird Satz 2 gestrichen und dafür folgender Satz 2 neu angefügt:

Die mündliche Prüfung soll je Kandidatin oder Kandidat mindestens 45 Minuten jedoch nicht mehr als 60 Minuten dauern.

10. In § 23a wird „(§ 12)" durch „(§ 13)" ersetzt.

11. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Nummern 1 bis 4 gestrichen und durch folgende Nummern 1 und 2 ersetzt:

1. die Leistungen in der schriftlichen Prüfung mit 70 vom Hundert,
2. die Leistungen in der mündlichen Prüfung mit 30 vom Hundert

b) Absatz 3 erhält folgende neue Fassung

Bei der Feststellung des Gesamtergebnisses kann die Prüfungskommission von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote abweichen, wenn dies dem Leistungsstand der Kandidatin oder des Kandidaten unter Berücksichtigung der Leistungen im Vorbereitungsdienst besser kennzeichnet. Die Abweichung darf höchstens einen Punkt im Sinne des § 19 Abs. 3 betragen. Eine rechnerisch ermittelte Anrechnung von im Vorbereitungsdienst erteilten Noten auf das Gesamtergebnis ist ausgeschlossen.

12. § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Wer die Prüfung wiederholen möchte, setzt die Ausbildung bis zur Dauer eines Jahres fort. Ausgehend vom festgestellten Leistungsprofil erstellt die zuständige Ausbildungsleitung im Einvernehmen mit der zuständigen Abteilungsleitung der Fachhochschule gemeinsam mit der Studentin oder dem Studenten den Stundenplan für die Wiederholungsphase, der von mindestens 24 Wochenstunden fachwissenschaftlicher Studienzeit ausgeht. In studienfreien Zeiten an der Fachhochschule erfolgt eine sinnvolle Ergänzung in der Fachpraxis.

13. Nach § 51 wird folgender neuer Abschnitt V eingefügt:

V.
Laufbahnwechsel
von polizeidienstunfähigen
Polizeivollzugsbeamten

§ 52
Zulassung, Unterweisungszeit,
Ergänzungsprüfung

(1) Polizeidienstunfähige Polizeivollzugsbeamte des Landes NRW können zum Laufbahnwechsel in eine

nichttechnische Laufbahn zugelassen werden. Die Zulassungsentscheidung trifft die Ausbildungsbehörde (Anlage 1) nach Durchführung eines Auswahlverfahrens, auf das die Regelungen des § 3 anzuwenden sind.

(2) Der Erwerb der Befähigung erfolgt durch die erfolgreiche Ableistung einer dreijährigen Unterweisungszeit bei einer Ausbildungsbehörde (Anlage 1). Inhalt und Ausgestaltung der Unterweisungszeit regelt das Innenministerium durch Erlass.

(3) Polizeivollzugsbeamte des gehobenen Dienstes ohne Laufbahnprüfung des gehobenen Dienstes müssen zum Erwerb der Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes eine Ergänzungsprüfung ablegen. Für die Ergänzungsprüfung gilt § 38 sinngemäß. Bei der Feststellung der Abschlussnote werden die Leistungen der Unterweisungszeit mit 20 vom Hundert berücksichtigt.

14. Redaktionelle Änderungen für die Versorgungsverwaltung

14.1 In § 1 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Verwaltung der Kriegsopferversorgung“ durch das Wort „Versorgungsverwaltung“ ersetzt.

14.2 In der Unterabschnittsüberschrift zu 2.3 werden die Wörter „Verwaltung der Kriegsopferversorgung“ durch das Wort „Versorgungsverwaltung“ ersetzt.

14.3 § 40 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „Verwaltung der Kriegsopferversorgung“ werden durch das Wort „Versorgungsverwaltung“ ersetzt.

b) Die Wörter „Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ werden durch die Wörter „zuständigen Ministerium“ ersetzt.

14.4 § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Verwaltung der Kriegsopferversorgung“ durch das Wort „Versorgungsverwaltung“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Das Landesversorgungsamt NW“ durch die Wörter „Die Bezirksregierung Münster“ ersetzt.

14.5 § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Verwaltung der Kriegsopferversorgung“ durch das Wort „Versorgungsverwaltung“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Wörter „das Landesversorgungsamt NW“ durch die Wörter „die Bezirksregierung Münster“ ersetzt.

15. Der bisherige Abschnitt V wird zum Abschnitt VI.

16. Der bisherige § 52 wird § 53 und erhält folgende Fassung:

Für Beamtinnen und Beamte, die unter die §§ 1 bis 34 fallen, und die vor dem Jahre 2001 eingestellt oder zur Aufstiegseinführung zugelassen wurden, gelten weiterhin die entsprechenden Vorschriften der Ausbildungsverordnung gehobener nichttechnischer Dienst in der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Fassung fort.

Die Ausbildung und Prüfung richtet sich nach den Vorschriften dieser Verordnung, sofern eine Ausbildung und Prüfung nach Satz 1 nicht mehr möglich ist.

17. Die Anlagen werden wie folgt geändert oder neu angefügt:

a) Anlage 1 erhält folgende neue Fassung: (s. Anlage 1)

b) Anlage 3 erhält folgende neue Fassung: (s. Anlage 3)

c) Folgende Anlagen 5, 6, 6.1, 6.2, 6.3, 6.4, 6.5 werden neu angefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 31. August 2001 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. August 2001

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Fritz Behrens

Der Minister für Wirtschaft
und Mittelstand, Energie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ernst Schwanhold

Der Minister für Arbeit und Soziales,
Qualifikation und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Harald Schartau

Die Ministerin für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Bärbel Höhn

**Anlage 1**
(zu § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2)

**Einstellungs- und Ausbildungsbehörden sind:**

1. für die allgemeine Verwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierungen und die Landwirtschaftskammern,

2. für die Bergverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierungen

3. für die Verwaltung für Agrarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierung Münster

4. für die Versorgungsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierung Münster,

5. für die Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen
   die Gemeinden,
   die Kreise,
   die Landschaftsverbände,

6. für die Sozialversicherungsträger die Landesversicherungsanstalten.

**Anlage 3**
(zu den §§ 20 Abs. 1, 23 Abs. 1)

## Übersicht

## über die in der Zwischenprüfung

## zu berücksichtigenden schriftlichen und mündlichen Fächer

**Fachbereiche Kommunaler und Staatlicher Verwaltungsdienst**

Bürgerliches Recht
Allgemeines Verwaltungsrecht
Grundlagen der Wirtschafts- und Finanzwissenschaften
Öffentliche Finanzwirtschaft
Staatsrecht
Öffentliches Dienstrecht / Ethik
Soziologie
Psychologie

**Fachbereich Sozialer Verwaltungsdienst**

**1. Sozialversicherungsträger**
Allgemeines Verwaltungsrecht
Versicherungs- und Beitragsrecht
Rentenrecht
Sozialpolitik; Sonstige Gebiete der sozialen Sicherung
Grundlagen der Wirtschafts- und Finanzwissenschaften
Psychologie
Soziologie

**2. Versorgungsverwaltung**
Allgemeines verwaltungsrecht
Soziales Entschädigungsrecht
Schwerbehindertenrecht
Sozialpolitik; Sonstige Gebiete der sozialen Sicherung
Grundlagen der Wirtschafts - und Finanzwissenschaften
Psychologie
Soziologie

## Übersicht

## über die für die Leistungsnachweise im Hauptstudium

## zu berücksichtigenden schriftlichen und mündlichen Fächer

**Fachbereiche Kommunaler und Staatlicher Verwaltungsdienst**

Staatsrecht
Europarecht
Allgemeines Verwaltungsrecht
Polizei- und Ordnungsrecht
Ordnungswidrigkeitenrecht
Kommunalrecht
Öffentliches Dienstrecht
Sozialrecht ( nur Kommunaler VD )
Öffentl. Baurecht (nur Staatlicher VD )
Organisation und Personalwirtschaft
Rechnungswesen
Politikwissenschaft
Vertiefungsbereich

**Fachbereich Sozialer Verwaltungsdienst**

Staatsrecht
Europarecht
Bürgerliches Recht
Allgemeines Verwaltungsrecht
Öffentliches Dienstrecht
Sozialpolitik; Sonstige Gebiete der sozialen Sicherung
Öffentliche Finanzwirtschaft
Politikwissenschaft
Versicherungs – und Beitragsrecht[1]
Rentenrecht[1]
Rehabilitationsrecht[1]
Soziales Entschädigungsrecht[2]
Leistungsrecht[2]
Erziehungsgeldrecht[2]
Zuwendungsrecht[2]

[1] nur Sozialversicherungsträger
[2] nur Versorgungsverwaltung

# Übersicht
# über die in der Laufbahnprüfung zu berücksichtigenden schriftlichen und mündlichen Fächer

## im Fachbereich Staatlicher Verwaltungsdienst

### 1. Allgemeiner Verwaltungsdienst im Lande

**Pflichtfächer**
Staatsrecht mit Bezügen zum Verwaltungsrecht
Allgemeines Verwaltungsrecht mit Bezügen zum Ordnung- und Polizeirecht
Öffentliches Dienstrecht mit Bezügen zum allgemeinen Verwaltungsrecht
Öffentliche Finanzwirtschaft
Organisation und Personalwirtschaft und Rechnungswesen

**Wahlpflichtfächer**
Bürgerliches Recht
Kommunalrecht
Grundlagen der Wirtschafts- und Finanzwissenschaften
Öffentliches Baurecht mit Bezügen zum allgemeinen Verwaltungsrecht

### 2. Bergverwaltung

**Pflichtfächer**
Staatsrecht mit Bezügen zum Verwaltungsrecht
Allgemeines Verwaltungsrecht mit Bezügen zum Ordnung- und Polizeirecht
Öffentliches Dienstrecht mit Bezügen zum allgemeinen Verwaltungsrecht
Bergrecht
Öffentliche Finanzwirtschaft

**Wahlpflichtfächer**
Organisation und Personalwirtschaft und Rechnungswesen
Grundlagen der Wirtschafts- und Finanzwissenschaften
Öffentliches Baurecht mit Bezügen zum allgemeinen Verwaltungsrecht
Bürgerliches Recht

### 3. Verwaltung für Agrarordnung

**Pflichtfächer**
Staatsrecht mit Bezügen zum Verwaltungsrecht
Allgemeines Verwaltungsrecht mit Bezügen zum Ordnung- und Polizeirecht
Öffentliches Dienstrecht mit Bezügen zum allgemeinen Verwaltungsrecht
Flurbereinigungs- und Agrarrecht
Öffentliche Finanzwirtschaft

**Wahlpflichtfächer**
Organisation und Personalwirtschaft und Rechnungswesen
Grundlagen der Wirtschafts- und Finanzwissenschaften
Öffentliches Baurecht mit Bezügen zum allgemeinen Verwaltungsrecht
Bürgerliches Recht

## im Fachbereich Kommunaler Verwaltungsdienst

**Pflichtfächer**
Staatsrecht mit Bezügen zum Verwaltungsrecht oder Kommunalrecht
Allgemeines Verwaltungsrecht mit Bezügen zum Ordnung- und Polizeirecht
Organisation und Personalwirtschaft und Rechnungswesen
Sozialrecht
Öffentliche Finanzwirtschaft mit Bezügen zum Kommunalrecht

**Wahlpflichtfächer**
Öffentliches Dienstrecht mit Bezügen zum allgemeinen Verwaltungsrecht
Kommunalrecht
Bürgerliches Recht
Grundlagen der Wirtschafts- und Finanzwissenschaften

## im Fachbereich Sozialer Verwaltungsdienst

### 1. Sozialversicherungsträger

**Pflichtfächer**
Staatsrecht mit Bezügen zum Europarecht
Allgemeines Verwaltungsrecht, hier: SGB I, SGB X, Sozialgerichtsgesetz
Versicherungs- und Beitragsrecht
Rentenrecht
Rehabilitationsrecht

**Wahlpflichtfächer**
Bürgerliches Recht
Sozialpolitik; Sonstige Gebiete der sozialen Sicherung
Öffentliche Finanzwirtschaft mit Bezügen zur SGB IV
Öffentliches Dienstrecht

### 2. Versorgungsverwaltung

**Pflichtfächer**
Staatsrecht mit Bezügen zum Europarecht
Allgemeines Verwaltungsrecht, hier: SGB I, SGB X, Sozialgerichtsgesetz
Soziales Entschädigungsrecht
Leistungsrecht
Schwerbehindertenrecht

**Wahlpflichtfächer**
Bürgerliches Recht
Sozialpolitik; Sonstige Gebiete der sozialen Sicherung
Öffentliche Finanzwirtschaft
Öffentliches Dienstrecht

**Anlage 5**
(§ 13 Abs. 2)

# Zwischenprüfungszeugnis

Frau/Herr _____ , _____ , geb. _____,

Ausbildungsbehörde_____ ,

hat das Grundstudium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW

im Fachbereich _____ mit folgende Leistungen erfolgreich abgeschlossen:

| Fach | Art des LN* | Punkte** |
|---|---|---|
| Bürgerliches Recht | | |
| Allgemeines Verwaltungsrecht | | |
| Grundlagen der Wirtschafts- und Finanzwissenschaften | | |
| Öffentliche Finanzwirtschaft | | |
| Staatsrecht | | |
| Öffentliches Dienstrecht / Ethik | | |
| Soziologie | | |
| Psychologie | | |
| | **Durchschnitt** | |
| **Leistungen der fachpraktischen Studienzeit** | | |
| 1. Beurteilung | - | |
| 2. Beurteilung | - | |
| | **Durchschnitt** | |

_____ _____
(Ort und Datum) (Unterschrift)

*Art der LN: K = Klausur, F = Fachgespräch

** Bewertung:

| | |
|---|---|
| sehr gut | = 15-14 Punkte = eine den Anforderungen im besonderen Maße entsprechende Leistung; |
| gut | = 13-11 Punkte = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung; |
| befriedigend | = 10- 8 Punkte = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung; |
| ausreichend | = 7- 5 Punkte = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft | = 4- 2 Punkte = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| ungenügend | = 1- 0 Punkte = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

**Anlage 6**
(§ 13 Abs. 3)

# Bescheinigung über das Hauptstudium

Frau/Herr _____ , _____ , geb. _____,

Ausbildungsbehörde_____ ,

hat im Hauptstudium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW

im Fachbereich _____ folgende Leistungen erbracht:

## Klausuren- und Fachgesprächeschein (Anlage 6.1)

Es waren 13 Klausurarbeiten oder mindestens 8 Klausurarbeiten und 5 Fachgespräche zu erbringen. Davon wurden mindestens 10 Leistungsnachweise mit mindestens ausreichend bewertet und ein Durchschnitt der vorgeschriebenen Leistungsnachweise von _____ (mindestens 5,00) Punkten erreicht.

## Praxisschein (Anlage 6.2)

Das Praktikum 3 wurde erfolgreich abgeleistet und es wurde ein Durchschnitt der Beurteilungen für das Praktikum 3 von _____ (mindestens 5,00) Punkten erreicht.

## Seminarschein (Anlage 6.3)

Das Seminar wurde erfolgreich abgeleistet und die zu erbringende Seminararbeit wurde mit _____ (mindestens 5,00) Punkten bewertet.

## Projektschein* (Anlage 6.4)

Das Projekt wurde erfolgreich abgeleistet und die zu erbringende Projektarbeit wurde mit _____ (mindestens 5,00) Punkten bewertet.

## Verhaltenstrainingsnachweis* (Anlage 6.5)

Die Studentin bzw. der Student hat ordnungsgemäß am Verhaltenstraining teilgenommen.

| | |
|---|---|
| (Datum, Unterschrift)<br>für die FHöV | (Datum, Unterschrift)<br>für die Ausbildungsbehörde |

*wenn im Fachbereich vorgesehen

**Anlage 6.1**
(§ 13 Abs. 3)

## Klausuren- und Fachgesprächeschein

Frau/Herr _____ , _____ , geb. _____,

Ausbildungsbehörde_____ ,

hat im Hauptstudium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW im Fachbereich _____ die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht:

| Fach | Art des LN* | Punkte** |
|---|---|---|
| Staatsrecht | | |
| Europarecht | | |
| Allgemeines Verwaltungsrecht | | |
| Polizei- und Ordnungsrecht | | |
| Ordnungswidrigkeitenrecht | | |
| Kommunlarecht | | |
| Öffentliches Dienstrecht | | |
| Sozialrecht bzw. Öffentliches Baurecht | | |
| Organisation und Personalwirtschaft | | |
| Rechnungswesen | | |
| Politikwissenschaft | | |
| Vertiefungsbereich 1: | | |
| Vertiefungsbereich 2: | | |
| | **Durchschnitt** | |

_____ _____
(Ort und Datum) (Unterschrift)

*Art der LN: K = Klausur, F = Fachgespräch

** Bewertung:

sehr gut = 15-14 Punkte = eine den Anforderungen im besonderen Maße entsprechende Leistung;
gut = 13-11 Punkte = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend = 10- 8 Punkte = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
ausreichend = 7- 5 Punkte = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft = 4- 2 Punkte = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend = 1- 0 Punkte = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

**Anlage 6.2**
(§ 13 Abs. 3)

# Praxisschein

Frau/Herr _____ , _____ , geb. _____,

Ausbildungsbehörde_____,

hat das Praktikum 3 erfolgreich abgeleistet.

Im Durchschnitt der Beurteilungen für das Praktikum 3 wurden _____ Punkte (mindestens 5,00 Punkte) erreicht.

_____ _____

(Ort und Datum) (Unterschrift)

**Anlage 6.3**
(§ 13 Abs. 3)

# Seminarschein

Frau/Herr _____ , _____ , geb. _____,

Ausbildungsbehörde_____,

hat das Seminar erfolgreich abgeleistet.

Die zu erbringende Seminararbeit wurde mit _____ Punkten (mindestens 5,00 Punkte) bewertet.

_____ _____

(Ort und Datum) (Unterschrift)

**Anlage 6.4**
(§ 13 Abs. 3)

# Projektschein

Frau/Herr _____ , _____ , geb. _____,

Ausbildungsbehörde_____,

hat das Projekt erfolgreich abgeleistet.

Die zu erbringende Projektarbeit wurde mit _____ Punkten (mindestens 5,00 Punkte) bewertet.

_____ _____

(Ort und Datum) (Unterschrift)

**Anlage 6.5**
(§ 13 Abs. 6)

# Verhaltenstrainingsnachweis

Frau/Herr _____ , _____ , geb. _____,

Ausbildungsbehörde_____,

hat ordnungsgemäß am Verhaltenstraining teilgenommen.

_____ _____

(Ort und Datum) (Unterschrift)

– GV. NRW. 2001 S. 490.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM**
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,– DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,– DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**
**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf
Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359